

Amtliche Bekanntmachung des Amtes Trittau und der Gemeinde Trittau

I. Der Landrat des Kreises Stormarn, Fachdienst Wasserwirtschaft, hat die Gemeinde Trittau gebeten, die nachstehend abgedruckte Bekanntmachung zu veröffentlichen.

Bekanntmachung

Planfeststellungsverfahren nach § 68 Abs. 1 WHG i. V. m. §§ 140 ff. LVwG für die Wiederherstellung der ökologischen Durchgängigkeit im Bereich des Trittauer Mühlenteiches.

A.

Die Gemeinde Trittau hat bei der unteren Wasserbehörde des Kreises Stormarn (UWB) die Durchführung von Ausbaumaßnahmen für die Wiederherstellung der ökologischen Durchgängigkeit im Bereich des Trittauer Mühlenteiches beantragt. Die UWB beabsichtigt daher im Planfeststellungsverfahren das Anhörungsverfahren nach § 68 Abs. 1 WHG i. V. m. § 140 ff. LVwG durchzuführen.

Die vorliegende Planung umfasst eine kombinierte Maßnahme aus einer Sohlengleite im Bereich des Trittauer Mühlenteiches und einer Strukturverbesserung mit Sohlanhebung und Strukturelementen im Bereich des Mühlenbaches. Dazu sind eine Sohlengleite als Raugerinne mit Störsteinen, ein Drosselbauwerk am Kopf der Sohlengleite, ein gegliedertes Abschlagwehr am Trittauer Mühlenteich sowie eine gewässertypische Anpassung mit Sohlanhebung geplant. Die Höhe des Einlaufes des Mühlenbaches in den Mühlenteich kann gehalten werden. Die Stauzone oberhalb des Mühlenteiches wird durch eine Sohlanhebung und Änderung des Sohlgefälles gewässertypisch angepasst.

Der Trittauer Mühlenbach ist Teil des Entwässerungssystems der Bille und ist nach EG-Wasserrahmenrichtlinie dem Teileinzugsgebiet des Flussgebietsgemeinschaft Elbe zuzuordnen. Der Trittauer Mühlenbach mündet in die bereits durchgängige Bille, so dass die Wiederherstellung der Durchgängigkeit als Lückenschluss mit hohem Entwicklungspotential anzusehen ist.

Das Planungsgebiet liegen im Südosten des Kreises Stormarn im südlichen Teil Schleswig-Holsteins am Ortsrand der Gemeinde Trittau. Es ist als FFH-Gebiet (DE-2328-391) „Trittauer Mühlenbach und Drahtmühlengebiet“ ausgewiesen. Östlich der Ortschaft Trittau und somit unmittelbar neben dem Trittauer Mühlenbach schließt das Naturschutzgebiet Hahnheide an. Das Vorhaben wirkt sich in den Gemarkungen der Gemeinde Trittau aus.

Die vorliegenden Planunterlagen enthalten u. a. folgende (technische) entscheidungsrelevante Unterlagen: Erläuterungsbericht, Übersichtslagepläne, Entwurfspläne, hydraulische Nachweise, geotechnischer Bericht, bodenschutzfachliche Stellungnahme, statische Nachweise, landschaftspflegerischer Begleitplan, Umweltverträglichkeitsvorprüfung.

Die Planfeststellungsunterlagen liegen in der Zeit

vom	bis	in (Auslegungsort, Anschrift)
17.01.2022	18.02.2022	Gemeindeverwaltung Trittau, Europaplatz 5,

aus.

Aufgrund der Corona-Situation bieten wir Ihnen für den Besuch in der Verwaltung zurzeit ausschließlich eine Terminabsprache/Terminvergabe an. Die Einsichtnahme in die ausgelegten Planunterlagen ist nach vorheriger Anmeldung möglich. Für Terminvereinbarungen kontaktieren Sie Herrn Plog, Telefon 04154/8079 – 58 oder per Email an s.plog@trittau.de .

B.

- B. 1.** Jede Person, deren Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis vier Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, **das ist bis einschließlich 18.03.2022** bei der Gemeindeverwaltung Trittau oder bei der Anhörungsbehörde (UWB) Einwendungen schriftlich oder zur Niederschrift gegen den Plan erheben. Alle Einwendungen, die nach Ablauf der Einwendungsfrist erhoben werden, sind gemäß § 140 Abs. 4 Satz 3 LVwG ausgeschlossen, soweit sie nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.
- B. 2.** Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach § 141 LVwG einzulegen, können innerhalb der Frist nach B. 1. Stellungnahmen zu dem Plan abgeben.
- B. 3.** Fristgerecht erhobene Einwendungen und Stellungnahmen werden in einem Termin erörtert. Der Erörterungstermin wird mindestens eine Woche vorher örtlich bekannt gemacht. Sind mehr als 300 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese Benachrichtigungen durch amtliche Bekanntmachung ersetzt werden. Sollte ein Beteiligter dem Erörterungstermin fernbleiben, so kann auch ohne ihn verhandelt werden.
- B. 4.** Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Abgabe von Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
- B. 5.** Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
- B. 6.** Über die Zulässigkeit des Verfahrens und die Einwendungen bzw. Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde (UWB) entschieden.
- B. 7.** Für das Vorhaben besteht nach vorläufiger Einschätzung durch die UWB keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Bekanntgemacht am 08.01.2022 durch die

II. Der Bekanntmachungstext ist ebenfalls auf der Internetseite des Amtes Trittau www.amt-trittau.de und der Gemeinde Trittau unter www.trittau.de einsehbar.

Trittau, den 06.01.2022

Amt Trittau
Der Amtsvorsteher
Fachbereich
Bau und Projektmanagement

Die Gemeinde Trittau
Der Bürgermeister
Fachbereich
Bau und Projektmanagement

Diese Bekanntmachung wurde am 08.01.2022 in der Zeitung veröffentlicht.